

nicht verhehlen und ihre Thränen nicht zurückhalten, von jeder gesellschaftlichen Freude fernbleiben und alle jene tausend sittlich erlaubten Mittel in Anwendung bringen, an denen die Frauen so reich sind und die geeignet sind Eindruck zu machen. Erst wenn dies alles umsonst gewesen ist, erst dann darfst du ihre Bitten der heiligen Poenitentiarie empfehlen“.

Bertha muß also zunächst alles das standhaft ausführen, was die heilige Poenitentiarie vorschreibt, ehe ihr Gesuch an den Bischof und durch diesen an die heilige Poenitentiarie abgehen kann. Ob sie die Dispense erlangt, wird von den Gründen abhängen, die sie vorzubringen vermag, um ihr Gesuch zu unterstützen. Am meisten Berücksichtigung findet es, wenn eine große Zahl von Paaren derart die Ehe geschlossen und andererseits ohne großen Schaden und Aergernis dieselbe durch Erneuerung des Consenses nicht gültig gemacht werden kann. Ehemals galt auch die Legitimation der Nachkommenschaft als sehr gewichtiger Grund. Heutzutage, wo die Civilehe in alle Länder sich verbreitet hat, kann diese Ursache indes selten als ausreichend und überaus gewichtig gelten, zumal die Nachkommenschaft aus einer putativ-rechtmäßigen Ehe im Rechte als legitim gilt. Ein überaus gewichtiger Grund ist es indes, sagt Zitelli (l. c.), wenn das Hindernis einem der beiden Ehegatten unbekannt ist und die Besorgnis besteht, er möchte, wenn er dasselbe erfährt, die Ehe auflösen. Einen anderen Grund, der aber hier nichts zur Sache thut, nennt Cardinal Caprara in seiner Instruction über die ungültigen Ehen in Frankreich 25. April 1803: „Wenn auf diese Weise für das Seelenheil des unschuldigen Theiles Vorsorge zu treffen ist.“

Arafau.

Professor Augustin Arndt S. J.

VII. (Taufe sub conditione de futuro.) Von einem Seelsorger wurden nachstehende Fragen der Redaction zur Lösung eingesandt: „Gelegentlich einer Taufe, fragte ich die Hebamme, wie „denn sie taufe, welche Meinung sie habe. Antwort: Ich mache die „Meinung, wenn das Kind nicht mehr getauft wird, so will ich es „jetzt taufen. Also eine *conditio pro futuro*. Die betreffende Hebamme „wurde natürlich auf das fehlerhafte dieses Vorgehens aufmerksam „gemacht und ihr erklärt, daß sie ohne Bedingung im Nothfall „zu taufen habe. Was ist nun von diesen Taufen zu halten? Die- „jenigen, welche am Leben blieben, empfiengen nach der hiesigen „(Diöcesan)-Praxis, wenn sie nothgetauft waren, bedingungsweise „die heilige Taufe durch den Priester, da man sich wirklich auf die „Hebammentaufe nicht sicher verlassen kann. Wie aber steht es mit „jenen, die, unter obiger *conditio* getauft, gestorben sind?“

In Betreff der zuerst gestellten Frage: „Was ist von diesen Taufen zu halten?, verweisen wir den Einsender auf den Jahrgang 1888 der Quartalschrift, woselbst¹⁾ im Anschluß an zwei in der

¹⁾ Jahrg. 1888, IV. Heft, p. 881, „Vier Fälle zur Bedingnistaufe“, II.

Praxis vorgekommene Fälle eben diese Frage von Dr. Eifelt auf das eingehendste besprochen wird. Der vom Fragesteller angeführte casus läßt sich unter die in der citirten Abhandlung vorkommenden Fälle vollständig subsumieren und findet also auch daselbst seine Lösung. Secundum doctrinam wird immer dahin zu entscheiden sein, daß eine conditio de futuro (mit Ausnahme der Ehe) die Giltigkeit des Sacramentes gefährdet und daß somit das betreffende Sacrament in diesem Falle wiederholt werden muß.

„Wie steht es aber mit den Kindern, welche unter dieser conditio getauft wurden und gestorben sind?“ Um diese Frage mit Sicherheit beantworten zu können, müßte man eigentlich an der Allwissenheit Gottes participieren. Für meine Person bin ich der Ansicht, daß die in solcher Weise getauften Kinder, wenn anders Materie und Form richtig appliciert wurden, des ewigen Heiles nicht verlustig gegangen sind. Es ist anzunehmen, daß Gott, nachdem er den wesentlichen Taufact zuläßt, über die persönliche Stupidität der Hebamme hinwegsieht und die Intention der Kirche prävalieren läßt, der ja auch die Taufende nicht entgegenhandeln will. Sie will ja doch mit ihrem thörichten Beisatz nichts anderes sagen als: Wenn es in Gottes Rathschluß feststeht, daß du zur feierlichen Taufe kommst, so soll meine Taufe nicht gelten. Wenn aber in dem göttlichen Rathschluß das Gegentheil feststeht, so taufe ich dich. Dies ist ihre eigentliche Intention, welche sie in Worten so ungeschickt zum Ausdruck bringt. So kann also ihre Conditio auch als eine conditio de praesenti aufgefaßt werden, und wären somit nicht alle ihre Taufen ohne weiters als ungiltig zu erklären.

St. Florian.

Professor Dr. Johann Ackerl.

VIII. (Communion ohne Nüchternheit.) I. Cordula, hochbejahrt und stark an Asthma leidend, sieht sich außerstande, wie bisher, den viertelstündigen Weg zur Kirche zurückzulegen, und wünscht deshalb, die Ostercommunion in ihrer Wohnung zu empfangen, indem sie dem Pfarrer Sempronius es überläßt, den Tag dafür zu bestimmen. Der Meszner, der im Auftrage des Pfarrers den Tag des Versehens melden soll, richtet die Botschaft verkehrt aus, und so geschieht es, daß Cordula bereits eine Suppe genommen hat, als Sempronius mit dem Allerheiligsten zu ihr kommt. Indessen, Sempronius ist nicht verlegen: er reicht Cordula die Communion als Wegzehrung. Als der Pfarrer sich verabschiedet, spricht Cordula den Wunsch aus, sie möchte so gerne, da es mit ihr bald zu Ende gehen werde, wöchentlich die heilige Communion empfangen, wie sie es in gesunden Tagen gethan. Sempronius sagt es ihr zu unter der Bedingung, daß sie bis zu seiner Ankunft, die immer erst gegen 9 Uhr vormittags erfolgen könne, nüchtern bleibe. Cordula gesteht ein, daß ihr das Nüchternsein bis dahin schwer fallen werde, verspricht es aber einhalten zu wollen. Die